

ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 19. OKTOBER 2020

GESCH.-NR. 2019-0012
BESCHLUSS-NR. SR 2020-92
BESCHLUSS-NR. KOMM
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.01 **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung Totalrevision der Gemeindeordnung**

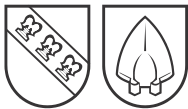
DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Rat mit Einstimmigkeit, die Ergänzung bzw. Änderung folgender Artikel:
 1. Ergänzung eines Artikels *3a: Kulturelle Vielfalt*
Die Stadt Illnau-Effretikon fördert das kulturelle Leben.
 2. Präzisierung zu Artikel 12, Absatz 2
²Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen können einreichen:
 1. Eine einzelne stimmberechtigte Person,
 2. Mehrere stimmberechtigte Personen³*Die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative erfordert die Zustimmung eines Drittels der Parlamentsmitglieder.*
 3. Änderung von Art. 15 und Titel Abschnitt III, Benennung des Legislativorgans:
III *Das Stadtparlament*
Artikel 15:
Das Stadtparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.
2. Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet dem Gesamtrat zu Artikel 12, Urheber und Initiative, einen Mehr- und einen Minderheitsantrag:
 - 2.1. Eine Mehrheit beantragt dem Grossen Gemeinderat Art. 12., Urheber und Initiative, im Wortlaut und im benannten Quorum unverändert zu belassen.

¹ 400 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 19. OKTOBER 2020

GESCH.-NR. SR 2019-0012
BESCHLUSS-NR. SR 2020-92
GESCH.-NR. GGR 2020/078
BESCHLUSS-NR. KOMM.

2.2. Eine Minderheit beantragt dem Grossen Gemeinderat Art. 12, Urheber und Initiative, die Zahl notwendiger Unterschriften von 400 auf 300 zu senken.

¹ 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

3. Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet dem Gesamtrat zu Artikel 14 Abs. 2, Fakultatives Referendum, einen Mehr- und einen Minderheitsantrag:

3.1 Eine Mehrheit beantragt dem Grossen Gemeinderat Art. 14 Abs. 2., Fakultatives Referendum, im Wortlaut und im benannten Quorum unverändert zu belassen.

[...]

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum).

3.2 Eine Minderheit beantragt dem Grossen Gemeinderat Art. 14 Abs. 2, Fakultatives Referendum, die Zahl notwendiger Unterschriften von 300 auf 200 zu senken.

[...]

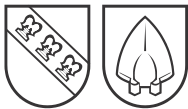
² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 200 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum).

4. Zu den übrigen Artikeln und Abschnitten beantragt die Geschäftsprüfungskommission keine Änderungen und empfiehlt abgesehen von den unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Anträgen Zustimmung zur Vorlage des Stadtrates.

5. Mitteilung an:

- a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat
- b. Stadtschreiber



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 19. OKTOBER 2020

GESCH.-NR. SR 2019-0012
BESCHLUSS-NR. SR 2020-92
GESCH.-NR. GGR 2020/078
BESCHLUSS-NR. KOMM.

BEGRÜNDUNG

AUSGANGSLAGE

Anfang 2018 trat das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft. Dieses regelt gemäss § 1 die Grundzüge der Organisation und des Finanzhaushaltes der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden im Kanton Zürich. Nach § 4 regeln die Gemeinden die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Diese muss bis Ende 2021 dem neuen Gemeindegesetz angepasst sein und kann nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten. Der Kanton Zürich stellte eine Mustergemeindeordnung zur Verfügung, auf deren Basis der hier vorliegende Vorschlag entwickelt wurde. Die heute gültige Gemeindeordnung stammt aus dem Jahre 1997 und wurde in mehreren Schritten ergänzt. Als letzte Änderung wurde 2016 in einer Volksabstimmung unter anderem die Reduktion der Anzahl Stadtratsmitglieder von neun auf sieben beschlossen. Auch sie diente als Grundlage für die vorliegende Totalrevision.

BEURTEILUNG

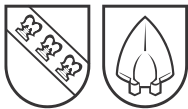
Soweit wie möglich wurden die bisherigen bewährten Bestimmungen übernommen. Nach einer Vernehmlassung und erfolgter Vorprüfung durch den Kanton legt der Stadtrat die totalrevidierte Gemeindeordnung hier vor.

Die nach Ansicht der Geschäftsprüfungskommission wichtigsten Grundpfeiler der neuen Gemeindeordnung sind:

- An der Organisation als Parlamentsgemeinde wird festgehalten.
- Die aktuell gültige Anzahl der Mitglieder in Exekutive (sieben Stadtratsmitglieder) und Legislative (36 Parlamentsmitglieder) bleibt bestehen. Ebenso bleibt die Anzahl und die Volkswahl der Behördenmitglieder unverändert (Schulpflege neun; Sozialbehörde sieben, Baubehörde fünf Mitglieder).
- Die bisherige Aufgabenteilung zwischen Exekutive und Legislative hat sich bewährt und wird im Grossen und Ganzen aus der bestehenden Gemeindeordnung übernommen.
- Die Finanzkompetenzen wurden ebenfalls aus der bestehenden Gemeindeordnung übernommen. Es wurden keine Anpassungen an den Landesindex vorgenommen.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Während die Wahlverfahren für die Behörden grundsätzlich unverändert bleiben, kann neu auch für das Amt des/der Friedensrichters/in und des Stadtrates eine stille Wahl erfolgen, falls die Bedingungen erfüllt sind.
- Neu unterstehen erhebliche Ausgliederungen, Verträge über Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden sowie über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts dem obligatorischen Referendum.
- Die Anzahl Unterschriften, die zur Einreichung einer Initiative oder eines fakultativen Referendums benötigt werden, werden bei der Initiative von bisher 500 auf 400 bzw. beim fakultativen Referendum von bisher 500 auf 300 gesenkt. Dazu ergibt sich aus der Geschäftsprüfungskommission ein Minderheitsantrag, diese Hürden auf 300 bzw. 200 zu senken.



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 19. OKTOBER 2020

GESCH.-NR. SR 2019-0012
BESCHLUSS-NR. SR 2020-92
GESCH.-NR. GGR 2020/078
BESCHLUSS-NR. KOMM.

- Neu wird in der kantonalen Gesetzgebung das Instrument der parlamentarischen Initiative in Parlamentsgemeinden eingeführt. Diese ermöglicht dem Parlament, eine Vorlage zu einem Gegenstand auszuarbeiten, die in seine Zuständigkeit fällt.
- Die neue Gemeindeordnung sieht die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros durch das Stadtparlament vor.
- Es besteht für alle Behördenmitglieder (Stadtrat, Parlament, Schulpflege, Baubehörde, Sozialbehörde) eine Offenlegungspflicht der Interessenbindungen. Diese ist durch das kantonale Gemeindegesetz vorgeschrieben.
- Die explizite Aufzählung der Ressorts des Stadtrats wird neu in einem Organisationserlass geregelt und wird nicht mehr in der Gemeindeordnung aufgeführt.
- Neu müssen unterstellte Kommissionen in der Gemeindeordnung ausdrücklich aufgeführt sein. Es handelt sich dabei um die der Schulpflege unterstellten Kommissionen für Pädagogik, für Mitarbeitende und für die Musikschule.
- Die Finanzkompetenzen der Sozialbehörde wurden entsprechend der jetzigen Praxis explizit festgehalten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet einige Änderungsanträge, die im Folgenden vorgestellt und begründet werden.

2. Die Geschäftsprüfungskommission schlägt einstimmig vor, die Gemeindeordnung mit einem Kulturartikel zu ergänzen:

Artikel 3a: Kulturelle Vielfalt

Die Stadt Illnau-Effretikon fördert das kulturelle Leben.

BEGRÜNDUNG:

Die kulturelle Vielfalt ist ein wichtiger Pfeiler unseres Zusammenlebens. Sie soll in der Gemeindeordnung erwähnt und explizit aufgeführt werden. Damit soll auch die Wertschätzung des kulturellen Engagements von verschiedenen Seiten (Vereine, Stadt, Private) in Illnau-Effretikon unterstrichen werden.

3. Die Geschäftsprüfungskommission schlägt einstimmig vor, Artikel 12, Urheber einer Initiative, mit einer Präzisierung zu ergänzen:

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person,
2. mehrere stimmberechtigte Personen

³ Die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative erfordert die Zustimmung eines Drittels der Parlamentsmitglieder.



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 19. OKTOBER 2020

GESCH.-NR. SR 2019-0012
BESCHLUSS-NR. SR 2020-92
GESCH.-NR. GGR 2020/078
BESCHLUSS-NR. KOMM.

BEGRÜNDUNG:

Es ist festzuhalten, dass es übergeordnete Bestimmungen gibt, die das Verfahren regeln. Gemäss kantonalem Recht ist die Unterstützung von einem Drittel des Parlamentes notwendig, damit eine Einzelinitiative erfolgreich eingereicht werden kann. Der Unterschied zwischen Volksinitiative und Einzelinitiative ist der Geschäftsprüfungskommission durchaus bewusst. Ohne einen solchen Querverweis widerspricht allerdings Absatz 2 sachlich dem vorausgehenden Absatz 1, nachdem 400 Stimmberechtigte eine Initiative über dieselben Gegenstände einreichen können.

4. Eine Minderheit der Geschäftsprüfungskommission schlägt vor, die zur Einreichung einer Initiative oder eines fakultativen Referendums notwendigen Unterschriftenzahlen auf 300 bzw. 200 zu senken.

Art. 12 Urheber einer Initiative

¹ 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Art. 14 fakultatives Referendum

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 200 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum).

BEGRÜNDUNG:

Damit würden gemäss GPK-Minderheit die Mitspracherechte der Bevölkerung gestärkt. Die Zahl von 300 Unterschriften für die Einreichung einer Initiative ist auch in anderen revidierten Gemeindeordnungen im Kanton in ähnlich grossen Städten bezeichnet worden, wir befänden uns also in guter Gesellschaft. Trotzdem würde die Anzahl notwendiger Unterschriften prozentual immer noch deutlich über den für kantonale Initiativen notwendigen Anzahl Unterschriften liegen.

Eine Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission möchte an der Zahl von 400 und 300 Unterschriften für Initiativen bzw. fakultative Referendum festhalten. Der von der Minderheit angeführte lineare Vergleich mit kantonalen und nationalen Hürden ist in den Augen der Mehrheit nicht zulässig, da im kleinen Massstab bereits wenige, gut vernetzte Personen, eine Referendumshürde von 200 sehr einfach erreichen würden. Es wird befürchtet, dass bei einer Halbierung der heute geltenden Hürden vermehrt Volksabstimmungen für Partikularinteressen erzwungen werden könnten.



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 19. OKTOBER 2020

GESCH.-NR. SR 2019-0012
BESCHLUSS-NR. SR 2020-92
GESCH.-NR. GGR 2020/078
BESCHLUSS-NR. KOMM.

5. Die Geschäftsprüfungskommission schlägt einstimmig vor, die Legislative als Stadtparlament zu bezeichnen:

III Das Stadtparlament

Artikel 15:

Das Stadtparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

BEGRÜNDUNG:

Die Benennung der Legislative als Stadtparlament entspricht einer modernen Bezeichnung und verhindert mögliche Verwirrungen, da in der Regel die Exekutive in Gemeinden als Gemeinderat bezeichnet wird. Entsprechend ist die Bezeichnung in allen weiteren betroffenen GO-Artikeln anzupassen.

ANTRAG

Die Geschäftsprüfungskommission bedankt sich beim Stadtrat für die ihrer Ansicht nach gelungene Totalrevision der Gemeindeordnung. Eine Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission beantragt, den Antrag des Stadtrates zur Totalrevision der Gemeindeordnung mit den oben erwähnten Änderungen bei unveränderter Anzahl für die Einreichung von Initiative und fakultatives Referendum notwendiger Unterschriften zu genehmigen. Eine Minderheit der Geschäftsprüfungskommission beantragt, die Totalrevision der Gemeindeordnung mit den oben erwähnten Änderungen und reduzierter Anzahl zur Einreichung von Initiative und fakultatives Referendum notwendiger Unterschriften zu genehmigen.

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon
Geschäftsprüfungskommission

David Gavin
Präsident

Simon Binder
Aktuar

Versandt am: 20.10.2020